

# ZH\_OBERGERICHT PS200140 vom 3. Juli 2020

ZH Obergericht, 2020-07-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS200140](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS200140)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS200140 du 3 juillet 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT PS200140 del 3 luglio 2020

## Erwägungen

### E. 1

Sachverhalt / Prozessgeschichte

#### E. 1.1

Der Gesuchsteller, Schuldner und Beschwerdeführer (nachfolgend: Schuldner) erhob in der von der Gesuchsgegnerin, Gläubigerin und Beschwerdegegnerin (nachfolgend: Gläubigerin) eingeleiteten Betreuung Nr. 1 Rechtsvorschlag mit der Begründung fehlenden neuen Vermögens gemäss Art. 265a SchKG. Nachdem die Gläubigerin die Betreuung innert Frist nicht zurückgezogen hatte, überwies das Betreibungsamt den Zahlungsbefehl am 14. November 2019 dem Einzelgericht des Bezirksgerichts Bülach (nachfolgend: Vorinstanz). Daraus geht eine Forderung von Fr. 837.55 (Fr. 604.05 + Fr. 218.60 + Fr. 15.–) hervor (vgl. act. 5/1 und 5/2).

#### E. 1.2

Nachdem die ursprünglich auf den 24. März 2020 angesetzte Verhandlung zufolge der Corona-Pandemie verschoben werden musste (act. 5/15 und act. 5/16), wurde der Schuldner neu auf den 19. Mai 2020 zur Hauptverhandlung vorgeladen (act. 5/17). Zu dieser erschien er nicht (Prot. Vi. S. 7), meldete sich jedoch gleichentags telefonisch bei der Vorinstanz und erklärte, er habe zur Verhandlung nicht erscheinen können, da er erkrankt sei. Daraufhin wurde ihm erklärt, dass er ein Verschiebungs- bzw. Wiederherstellungsgesuch schriftlich zu stellen habe und gleichzeitig ein (ärztliches) Zeugnis beizubringen habe, welches ihm eine Verhandlungsunfähigkeit bescheinige (vgl. act. 5/18). Am 26. Mai 2020 überbrachte der Schuldner der Vorinstanz ein ärztliches Zeugnis, welches ihm für den Zeitraum vom 18. bis zum 22. Mai 2020 eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % bescheinigt (act. 5/19).

#### E. 1.3

Mit Verfügung und Urteil vom 29. Mai 2020 (act. 5/20 = act. 3 [Akten-exemplar]) entschied die Vorinstanz wie folgt:

- 3 - Es wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.